

VERORDNUNG (EG) Nr. 2197/95 DER KOMMISSION

vom 18. September 1995

zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung und der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 959/93 des Rates über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates
vom 26. März 1990 über die von den Mitgliedstaaten zu
liefernden statistischen Informationen über die Getrei-
deerzeugung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3570/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 959/93 des Rates
vom 5. April 1993 über die von den Mitgliedstaaten zu
liefernden statistischen Informationen über pflanzliche
Erzeugnisse außer Getreide⁽³⁾, insbesondere auf Artikel
10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwe-
dens sind bestimmte technische Anpassungen an den
vorgenannten Anhängen vorzunehmen und gewisse darin
enthaltene Ausnahmeregelungen auf die neuen Mitglied-
staaten auszudehnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
stehen im Einklang mit der Stellungnahme des durch
Beschluß 72/279/EWG⁽⁴⁾ des Rates eingesetzten Stän-
digen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 837/90 ist wie
folgt zu ergänzen :

„Österreich : Bundesländer ;

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1995

Finnland : Etelä-Suomi,
Sisä-Suomi,
Pohjanmaa,
Pohjois-Suomi ;
Schweden : 8 Riksområden.“

Artikel 2

Anmerkung⁽⁵⁾ in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr.
959/93 muß wie folgt lauten :

„⁽⁵⁾ Die Übermittlung der Flächendaten für Haus-
gärten ist fakultativ für Dänemark, die Nieder-
lande, Österreich, Finnland, Schweden und das
Vereinigte Königreich.“

Artikel 3

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 959/93 ist wie
folgt zu ergänzen :

„Österreich : Bundesländer ;
Finnland : Etelä-Suomi,
Sisä-Suomi,
Pohjanmaa,
Pohjois-Suomi ;
Schweden : 8 Riksområden.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission
Yves-Thibault DE SILGUY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 24. 4. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.